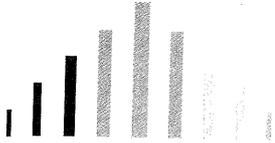


6/98

15. Dezember 1998 29. Jahrgang

Informationen  
zu Berufsrecht und  
Berufspolitik



# BRAK

# Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Akzente

### Zurückhaltung

Die Satzungsversammlung der Rechtsanwälte, das gewählte Organ der Anwaltschaft zur Gestaltung des Berufsrechts, hat in ihrer Sitzung Anfang November 1998 davon abgesehen, umfangreiche Änderungen an der Berufsordnung vorzunehmen. Anderthalb Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Berufsordnung war die Neigung gering, ohne nähere Prüfung und empirische Grundlage Änderungen zu verabschieden. Die Satzungsversammlung wollte nicht den Fehler der Gesetzgeber der vergangenen Legislaturperiode begehen, Rechtsnormen schon kurz nach Inkrafttreten wieder zu ändern, ohne daß eine Bewährung der Vorschriften in der Praxis abgewartet wird.

Nach lebhafter Diskussion stimmte die Satzungsversammlung mit großer Mehrheit dafür, noch im Jahre 1999 die Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht einzuführen. In der letzten Sitzung dieser ersten Wahlperiode sollen im März 1999 in Köln der Satzungsversammlung entsprechende ausgearbeitete Vorschläge für die Voraussetzungen unterbreitet werden, unter denen diese Fachanwaltsbezeichnung erworben werden kann. Die Satzungsversammlung ist damit ihrer bisherigen Linie treu geblieben, Fachanwaltsbezeichnungen lediglich für solche Gebiete vorzusehen, in denen eigene Verfahrensgesetze oder Gerichtsbarkeiten bestehen. Das Leitbild des § 3 Abs. 1 BRAO, wonach der Rechtsanwalt der berufene Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten sei, dürfe durch eine Inflation von Fachanwaltschaften keinen Schaden erleiden. Viele Debattenredner bemängelten zudem, daß dem rechtsuchenden Publikum die Dreistufigkeit Interessenschwerpunkt – Tätigkeitsschwerpunkt – Fachanwalt nur schwer zu vermitteln sei. Durch die selbstbenannten Schwerpunkte werde die Abgrenzung zur Fachanwaltsbezeichnung verwischt, insbesondere für den rechtsuchenden Bürger nicht deutlich, daß letztere im Gegensatz zu den selbstbenannten Angaben auf einer geprüften Qualifikation beruht.

Im Zentrum der weiteren Diskussion stand die Erstreckung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen auf Sozietäten, Bürogemeinschaften und die sogenannten Wechselfälle, also beim Wechsel von einer Anwaltskanzlei in eine andere, wenn beide Kanzleien in einem Rechtsstreit auf verschiedenen Seiten stehen. Gegen eine vollständige Streichung des § 3 Abs. 2 BORA hat die große Mehrheit gestimmt. Jedoch soll in der nächsten Sitzung überprüft werden, ob die Erstreckung des

Tätigkeitsverbots u. a. auf Bürogemeinschaften erforderlich ist. Dabei wird man berücksichtigen müssen, daß das Tätigkeitsverbot bei der Wahrnehmung widerstreitender Interessen ein zur Zeit auch in der internationalen Diskussion in den Mittelpunkt gestelltes zentrales Element des Vertrauens der Bevölkerung in die Anwaltschaft darstellt und weitaus wichtiger ist als die Frage, wie der Anwalt werben darf. Nicht der Anwalt, sondern der Mandant steht im Zentrum der Vorschrift, denn es geht um seine Interessen, wenn auf der Gegenseite plötzlich ein Anwalt auftaucht, den er früher auf seiner Seite wähnte. Das Mißtrauen, mit dem Wechsel sei auch vertrauliches Wissen zur Gegenseite gewandert, ist nur allzu verständlich. Nur ein berufsrechtliches Tätigkeitsverbot kann dem Mandanten helfen, denn zivilrechtlich kann er sich nicht wehren. Ein Mandatswechsel würde allenfalls den Anwalt bestrafen, der seinen Mitarbeiter oder Sozium hat ziehen lassen, jedoch nichts an der Befürchtung ändern, mit dem Wechsel sei auch vertrauliches Wissen zum Gegner gelangt. Das Mandanteninteresse ist die Rechtfertigung für § 3 BORA, so daß nicht zuvörderst auf die Möglichkeit leichteren Sozietätswechsels von Berufsanfängern abgestellt werden darf.

Bei der Frage der Sternsozietät (§ 31 BORA), also der Beteiligung an mehreren Sozietäten, hat die Satzungsversammlung klargestellt, daß die Beteiligung an zwei personenidentischen Gesellschaften zur Vermeidung steuerlicher Nachteile (Abfärbetheorie) kein Fall der verbotenen Sternsozietät ist, weil hier keine Verzettlung der Arbeitskraft wie bei einer Sternsozietät zu befürchten sei. Über den letztgenannten Grund für das Verbot der Sternsozietät wird die Satzungsversammlung jedoch noch einmal in der nächsten Sitzung beraten.

Schließlich hat die Satzungsversammlung noch eine Ergänzung der Berufspflichten im Umgang mit Fremdgeld vorgenommen und geregelt, daß auf einem Sammelanderkonto keine Verwaltung größerer Summen über einen längeren Zeitraum stattfinden darf. Damit soll vermieden werden, daß das praktisch unverzichtbare Sammelanderkonto in Konflikt mit § 8 GwG gerät.

Die Satzungsversammlung hat der Versuchung widerstanden, vorhandene Gestaltungskompetenzen auszuschöpfen und will erst einmal abwarten, wie die neue Berufsordnung sich bei Kolleginnen und Kollegen sowie den Mandanten durchsetzt und bewährt.

Eberhard Haas